

Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Kundenservice  
Postfach 10 08 10  
01078 Dresden

**Kunden-Service**

Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7  
Bürogebäude KRESS, Block C

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

**Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44**

Fax: (03 51) 8 22 31 54

Internet: [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)

E-Mail: [service@stadtentwaesserung-dresden.de](mailto:service@stadtentwaesserung-dresden.de)

## Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Anschluss/Veränderung oder Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage

gemäß § 13 Abs. 1a, 1b, 1c Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 15.12.2005 zur:

- 1a) Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 der Entwässerungssatzung
- 1b) Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 der Entwässerungssatzung
- 1c) Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie Nutzungsänderung nach § 23 der Entwässerungssatzung

<b>Angaben Antragsteller, wenn dieser <b>nicht</b> Grundstückseigentümer ist</b>	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	Bei Gesellschaften zusätzlich Register-Nummer und Name, Vorname Geschäftsführer
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./Fax/ E-Mail

<b>Angaben zum Baugrundstück</b>	Gemarkung
	Flurstück Nr.
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort

Grundstückseigentümer lt. Grundbuch	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	bei Gesellschaften zusätzlich Register-Nummer und Name, Vorname Geschäftsführer
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./ Fax/ E-Mail

Bauherr	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./ Fax/ E-Mail

Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Entwässerungssatzung).

Falls Sie bereits **Trinkwasserkunde** bei der **DREWAG Stadtwerke GmbH** sind, geben Sie bitte Ihre **Kundennummer** an:

**Gebührensschuldner Verwaltungsgebühr:**

(erfolgt hier keine Angabe, wird die Verwaltungsgebühr dem Antragsteller in Rechnung gestellt)

- Grundstückseigentümer**
- Bauherr**
- Antragsteller**

**Es sind die auf Seite 4 aufgeführten Unterlagen einzureichen.  
Die Bearbeitung des Antrages beginnt erst, wenn die Unterlagen vollständig bei der Stadtentwässerung Dresden eingegangen sind.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. seines Bevollmächtigten  
**(Die Bevollmächtigung ist vorzulegen)**

Bitte zutreffende Angaben ausfüllen!

Angaben zur Art der Bebauung	<input type="checkbox"/> Sanierung/Rekonstruktion	<input type="checkbox"/> EFH	<input type="checkbox"/> Anzahl der Häuser:
	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> MFH	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	<input type="checkbox"/> Erweiterung/ Veränderung		

Angaben zum Grundstücksanschluss	<p><b>a) Anschlusskanal</b></p> <input type="checkbox"/> Nutzung bestehende(r) Anschlusskanal/ Anschlusskanäle Anzahl: <i>Die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit hinter der Grundstücksgrenze im Grundstück ist in den Kanalbestandsplan der Stadtentwässerung Dresden einzutragen!</i>
	<input type="checkbox"/> Neuverlegung Anschlusskanal/ Anschlusskanäle Anzahl: <i>Einzelheiten wie Gefälle, Dimension und Materialarten sind im Entwässerungsprojekt anzugeben!</i>
	<p><b>b) Angaben zur geplanten Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <input type="checkbox"/> Revisionschacht <input type="checkbox"/> Revisionsöffnung im Gebäude <i>(letzter Schacht bzw. Revisionsmöglichkeit vor der Einbindung in den öffentlichen Kanal)</i> <input type="checkbox"/> Regenwasserrückhalteanlage <input type="checkbox"/> Regenwassernutzungsanlage <input type="checkbox"/> Versickerungsanlage <input type="checkbox"/> Hebeanlage <input type="checkbox"/> sonstige: <i>Vorhandene Anlagen sind im Lageplan zu kennzeichnen!</i>
	<p><b>c) Angaben zur geplanten Einleitung von Kondensat aus Erdgas-/ Brennwertfeuerstätten in öffentliche Abwasseranlagen</b></p> Einsatz von Brennwerttechnik: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit Kesselleistung von:      kW Nennwärmeleistung  Art u. Ort der Neutralisation:
	<p><b>d) Angaben zum Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999-100</b></p> Art der Anlage: Ort der Anlage: Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde liegt als Kopie bei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<p><b>e) Angaben zum Fettabscheider nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100</b></p> Nenngröße:      Werkstoffart: Art des Gewerbes: Essenportionen pro Tag (Zubereitung und Ausgabe im Objekt): Essenportionen pro Tag (Zubereitung außerhalb des Objektes):

Angaben zum Schmutzwasseranfall	Art und Menge des anfallenden Abwassers in l/s bzw. Anzahl der Wohneinheiten in WE angeben. häusliches Abwasser: gewerbliches/industrielles Abwasser: (Bitte die Angaben zur Art von Gewerbe/Industrie und Inhaltsstoffen, Grenzwerte §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung als Anlage beifügen.)
---------------------------------	--

# Hinweise zum Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Anschluss/Veränderung einer Grundstücksentwässerungsanlage

## 1. Zur Antragstellung

Für die Antragstellung zur Erteilung einer **Genehmigung** gemäß § 13 Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular.

**Anträge können erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.**

Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle sind entsprechend der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden, den Technischen Richtlinien der Stadtentwässerung Dresden bzw. nach der geltenden DIN 1986-100 und DIN EN 752 zu planen, zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

**Bei Mitbenutzung einer vorhandenen Grundstücksentwässerung oder eines fremden Grundstückes zur Verlegung einer Grundstücksleitung ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.**

Bei einer beabsichtigten Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist <sup>1)</sup>.

Für geplante Sondereinleitungen (Grundwasser nach § 7 Abs. 10 Entwässerungssatzung, Abwasser aus Baustellencontainern bzw. Abwasser von Fassadenreinigungen) sind spezielle Anträge gemäß Merkblätter der Stadtentwässerung Dresden zu stellen.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und zum Schutz der Kläranlage gelten gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung Einleitbeschränkungen bzw. Versagungen hinsichtlich der Qualität und Quantität für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Für die Einleitung des Kondenswassers der Brennwertkessel über 25 kW prüft die Stadtentwässerung Dresden, ob eine Neutralisation erforderlich ist.

Dieser Antrag gilt für Kleinkläranlagen, sofern das vollbiologisch gereinigte Abwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet wird.

## 2. Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen (in zweifacher Ausführung)

### Katasterplan

- Aktuelle amtliche Flurkarte zum Grundstück.

### Lageplan

- Darstellung der geplanten/ vorhandenen Bebauung und Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen.
- Darstellung aller Anlagen zur Grundstücksentwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation entsprechend dem Antragsformular und dem „Schema Grundstücksanschluss“ mit Angaben zu Nennweiten, Gefälle und Sohlhöhen in mü.NHN (Normalhöhennull).

*Für den Grundstücksanschluss sind die **Maße A/B, C und D** entsprechend dem „Schema Grundstücksanschluss“ (Seite 9) einzutragen.*

### Kanalbestandsplan der Stadtentwässerung Dresden

- Eintragung der Lage von geplanten/ vorhandenen Anschlusskanälen und der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze.
- Eintragung von **Maß A/B** entsprechend dem „Schema Grundstücksanschluss“.

## Schnittdarstellung

- Schnitt des Grundstücksanschlusses ab Gebäudeaustritt/ Revisionsöffnung bis zum öffentlichen Kanal mit Höhenangaben in m ü. NHN (Rohrsohle an der Einbindestelle am Hauptkanal, Rohrsohlen am Revisionschacht).

*Einbindehöhen an den öffentlichen Kanal sind der „Aussage zur Grundstücksentwässerung“ zu entnehmen.*

- Bei der Kreuzung von Anschlusskanälen mit öffentlichen Abwasseranlagen sind die Mindestabstände entsprechend der Technischen Richtlinie Nr. 1.1 der Stadtentwässerung Dresden einzuhalten und darzustellen.

## Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Angaben zu Schmutzwasseranfall bzw. Abwasserwerte gemäß DIN 1986, nach Art und Menge (häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser).
- Angaben zur Niederschlagswassermenge und -entsorgung.
- Angaben zur Drainage.
- Berechnungsunterlagen für die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986 und DIN EN 752 für Schmutz- und Regenwasser.
- Kurze Beschreibung der Bauausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Berechnungsnachweis einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück

<sup>1)</sup> Wasserrechtliche Erlaubnisse: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Telefon: 03 51 - 4 88 62 41

**Erklärung / Änderungsmitteilung**  
**zur Erfassung der zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Flächen**  
**(NSW-Formular)**

**1. Allgemeine Angaben zum Grundstück:**

Vorname und Name des Grundstückseigentümers:

Telefonnr. des Grundstückseigentümers:  Kundennummer:

Adresse des Grundstückseigentümers:

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Hausnr.

Postanschrift des Grundstücks:

PLZ:	Ort: DRESDEN	Straße:	Hausnr.

Gemarkung:

Flurstücksnummer(n):

Gesamtfläche aller Flurstücke, die das Grundstück bilden:  m<sup>2</sup>

**2. Beschreibung der Änderungsmaßnahme:**

<b>Änderungsdatum:</b>	<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>

**3. Angaben zur Bebauung der Versiegelung des Grundstückes:**

Berechnungsgrundlage der Grundstücksentwässerungsanlagen in Dresden ist die maßgebliche Regenspende  $r = 200 \text{ l}/(\text{s} \times \text{ha})$ . Dieser Wert ist als Richtwert zu betrachten. Er kann entsprechend DIN 1986, DIN EN 752 und ATV A 118 vom Planer abweichend festgelegt werden.

Zur zweifelsfreien Auswertung bitte bei fehlendem Kanalanschluss die entsprechenden Eintragungsfelder durchstreichen.

Bezeichnung / Beschreibung der Flächen	bisher		nach Änderung	
	bebaute / versiegelte Gesamtfläche	davon an die Kanalisation angeschlossen	bebaute / versiegelte Gesamtfläche	davon an die Kanalisation angeschlossen
<b>3.1. Bebaute Flächen:</b> Hinweis: Nicht die Fläche des Daches, sondern nur die projizierte Fläche angeben. <b>(Draufsicht bzw. Grundfläche mit Dachüberstand und Dachrinne)</b>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt in m <sup>2</sup> (z. B. Deckung aus Dachziegeln, Schiefer, Metall, Dachpappe o. ä.)				
Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt in m <sup>2</sup> (z. B. Kieisdächer, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden mit jeweils mindestens 10 cm Überdeckung)				
<b>3.2. Sonstige befestigte Flächen:</b> (Höfe, Privatstraßen, Wege, Terrassen, Parkplätze u. ä.)	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss				
Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt (z.B. Kleinpflaster, Betonpflaster u. ä.)				
Flächen mit wassergebundenen Decken (z. B. Kieswege, sandgeschlämmte Schotterdecke u. ä.)				
Sonstige Befestigungsarten (Sickerfähige Befestigungsarten) (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenkammer und -fugen, Porenpflaster mit Nachweis des Herstellers)				

**3.3 Bebaute oder befestigte Flächen, die auf dem Grundstück an Regenrückhalte- oder -nutzungsanlagen angeschlossen sind**

Bei den an die Anlage angeschlossenen Flächen handelt es sich um:

Dachflächen mit einer Fläche von: m<sup>2</sup>  
 mit einer Fläche von: m<sup>2</sup>

Die Anlage hat eine Größe von m<sup>3</sup> und wird genutzt: zur Gartenbewässerung (saisonal)  
 zur Brauchwasserspeicherung für WC / Waschmaschine (ganzjährig)  
**(Angaben zu Messeinrichtungen unter Punkt 4. sind zwingend einzutragen)**  
 zur gedrosselten Ableitung ohne Regenwassernutzung

Der Notüberlauf der Anlage ist an den öffentlichen Kanal angebunden.  
 wird in das Gewässer abgeleitet.  
 wird auf dem Grundstück versickert. **(Angaben zur Versickerungsanlage unter 3.4. ausfüllen)**

**3.4 Bebaute oder befestigte Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind**

An die Versickerungsanlage sind angeschlossen: der Notüberlauf der Zisterne Abläufe von befestigten Flächen (Dächer, Terrassen, Wege etc.)

Art der Versickerungsanlage: breitflächige Versickerung  
 Muldenversickerung  
 Sickerschacht  
 Rigole (Kiespackung)  
 Rohrrigole (Kiespackung mit perforierten Rohrleitungen)

Hat diese Versickerungsanlage einen Notüberlauf zum öffentlichen Kanal? ja nein

Für die Planung und den **Nachweis der Regenwasserversickerung** beachten Sie bitte das als Anlage beigefügte Hinweisblatt der Stadtentwässerung Dresden zu Versickerungsanlagen.

**3.5 Bebaute oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer abgeleitet wird**

Niederschlagswasser von Dachflächen mit einer Fläche von: m<sup>2</sup>  
 mit einer Fläche von: m<sup>2</sup>

wird in das Gewässer: eingeleitet.

**4. Messung der Brauchwassermenge bei ganzjähriger Regenwassernutzung**

Anzahl der Personen im Haushalt: Nutzung des Brauchwassers in: WC Waschmaschine

Bezeichnung:	Zählernummer:	Zählereinbaudatum:	Zählerstand bei Einbau:
Entnahme für Haushaltsbedarf			
Notnachspeisungszähler			

**5. Lageplan der überbauten und befestigten Flächen sowie der Entwässerungseinrichtung**

Der Lageplan bzw. die Skizze, die Sie bitte dieser Erklärung auf einem gesonderten Blatt beifügen, muss die Regenwasseranlage (Regenfallrohre, Regenwassergrundstücksleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen- bzw. Versickerungsflächen und Ableitungen in ein Gewässer) enthalten.

**6. Sonstige Angaben:**

Hinweis: Technische Anforderungen zu Ziffer 3 sind in den Technischen Richtlinien 2.4 und 2.6 der Stadtentwässerung Dresden GmbH konkretisiert. Diese finden Sie im Internet unter [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de) .

Ich versichere / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind.

Ort / Datum: Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie den Hinweisbogen, der zusammen mit dieser Änderungsmitteilung bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH erhältlich ist. Die ausgefüllte Änderungsmitteilung senden Sie an: Stadtentwässerung Dresden GmbH, PF 100810, 01078 Dresden.

## Hinweise zur Erklärung zur Erfassung der zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Flächen

Das Erklärungsformular dient als Grundlage für die computergestützte Datenerfassung Ihrer Angaben. Bitte notieren Sie Ihre Kundennummer auf der ersten Seite des Erklärungsformulars. Sollten mehrere Kundennummern zu dem entsprechenden Grundstück gehören, so geben Sie bitte alle dieses Grundstück betreffenden Kundennummern auf **einem** Erklärungsbogen an. Verwenden Sie gegebenenfalls dazu die Möglichkeit der sonstigen Angaben zum Grundstück unter Punkt 6.

Die Flächenangaben zu Ihrem Grundstück können Sie unter Umständen Ihren Bauunterlagen- oder anderen Grundstücksunterlagen entnehmen. Andernfalls müssen Sie die zu dokumentierenden Flächen vermessen. Die unter den Punkten 3.1. und 3.2. in die Spalte "bebaute/ versiegelte Gesamtfläche" einzutragenden Flächen ermitteln Sie bitte unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bebauungs- und Befestigungsarten. Falls sich auf Ihrem Grundstück weitere Bebauungs- und Befestigungsarten befinden, die nicht im Erklärungsbogen aufgeführt sind, tragen Sie diese als ergänzende Angaben unter Punkt 6 ein und fügen Sie, falls es zum Verständnis erforderlich ist, gesonderte Unterlagen als Anlage bei.

Den Teil der bebauten und befestigten Flächen, der an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, tragen Sie bitte in die dafür vorgesehene Spalte rechts neben der Spalte „bebaute/ versiegelte Gesamtfläche“ ein. Als angeschlossen gelten dabei alle Flächen, von denen Niederschlagswasser entweder **unmittelbar** über die Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden oder **mittelbar** wegen der bestehenden Gefälleverhältnisse oberirdisch über Einfahrten, Wege, Rinnen, Gräben, usw. in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Bebaute oder sonstige befestigte Flächen, von denen wesentliche Anteile des Regenwassers nicht in die öffentliche Kanalisation abfließen, werden durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit einem Abminderungsfaktor multipliziert und gehen auf diese Weise gewichtet in die Niederschlagswassergebühr ein. Diese Abminderungsfaktoren finden Sie in § 11 der Abwassergebührensatzung.

### **Begriffserklärung**

- **Bebaute Flächen** sind die Grundflächen aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, **einschließlich deren Dachüberstände** sowie Vordächer, Carports etc. . Auch Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, die z. B. unter dem Rasen auf Ihrem Grundstück angeordnet sind, gehören zu den bebauten Flächen.
- **Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt** sind neben den begrünten Dachflächen, Dächer mit einer aufgeschütteten Oberflächenschutzschicht (Kiesdächer oder ähnliches), in der ein Teil des Niederschlagswassers gespeichert wird und über die Oberfläche verdunstet. Dachflächen mit Begrünung sind Gebäudedächer, deren geschüttete, wasserspeichernde Oberflächenschutzschicht durch künstlich eingebrachte oder natürliche Vegetation (z. B. Moose, Flechten, Sukkulenten und Gräsern, Stauden) bewachsen ist.
- **Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden** sind in der Regel mit Boden überdeckt. Sie verfügen jedoch über ein Entwässerungssystem (Deckengefälle und Drainageleitungen). Sie werden aufgrund ihrer Abflusswirksamkeit, die vergleichbar mit Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt ist, in diese Gruppe einsortiert.
- **Sonstige befestigte Flächen** sind alle die Flächen, die mit wasserundurchlässigen oder -teildurchlässigen Belägen oder Befestigungen versehen sind und die sich nicht den bebauten Flächen zuordnen lassen. Als sonstige befestigte Flächen kommen Höfe, Privatstraßen, Wege, Parkplätze, Terrassen u. ä. Flächen in Frage. Diese Flächen sind meist betoniert, asphaltiert, mit Platten belegt, gepflastert oder mit wassergebundenen Decken versehen.

Weitere Informationen zu abflusswirksamen Flächen entnehmen Sie bitte der Technischen Richtlinie 2.6. der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Regenrückhalteanlagen auf Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung und einer **ganzjährigen** Regenwassernutzung gemäß Punkt 3.3. müssen folgenden Bedingungen genügen:

- Bemessung nach den gültigen Regeln der Technik (mindestens 2m<sup>3</sup> Mindestspeichervolumen pro 100m<sup>2</sup> zu entwässernde Fläche bei **kontinuierlicher, wetter- oder saisonunabhängiger** Regenwassernutzung)
- keine Verbindung mit der öffentlichen Kanalisation außer einem Notüberlauf (mittelbar oder unmittelbar)  
Als Notüberlauf versteht man dabei eine Entlastung bzw. Überflutungssicherung.

Die an Regentonnen oder Zisternen mit saisonaler Nutzung (Gartenbewässerung) angeschlossenen Flächen werden voll gebührenwirksam, wenn diese Regenwassernutzungsanlage an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt ebenso für Stauraumkanäle oder Regenrückhaltebecken, die über Drosselleitungen oder Drosselorgane an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und nur zeitverzögert entleert werden.

Unter den Punkten 3.3 bis 3.5. kreuzen Sie bitte die für Ihr Grundstück zutreffenden Gegebenheiten an oder ergänzen Sie den Erklärungsbogen durch weitere Angaben hinsichtlich der Entwässerung der bebauten und befestigten Flächen.

Falls die Ableitung des Niederschlagswassers in ein öffentliches Gewässer erfolgt, ist der Name des Gewässers einzutragen. Nur wenn ausschließlich private Rohrleitungen zur Ableitung des Niederschlagswassers von Ihrem Grundstück genutzt werden, ist die Ableitung in ein Gewässer nicht gebührenwirksam.

### Musterbeispiel der Niederschlagswassergebührenberechnung

Bezeichnung/ Beschreibung gemäß Erfassungsbogen	Gesamtfläche	im Beispiel	davon angeschlossen	im Beispiel	Abminderungsfaktor	gebührenwirksame Fläche (A) x (B)
<b>3.1 Bebaute Flächen</b>						
Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (z.B. Dachabdeckungen aus Dachziegeln, Schiefer, Metall, Dachpappe o. ä.)	381,00 m <sup>2</sup>	Wohnhaus, Seitengebäude mit Anbau, Garage, Schuppen	305,30 m <sup>2</sup>	Wohnhaus, vorderer Teil des Seitengebäudes, Garage	1,0	305,30 m <sup>2</sup>
Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt wie z.B. Kiesdächer, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden (jeweils mindestens 10 cm Überdeckung)	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,5	0,00 m <sup>2</sup>
<b>3.2 Sonstige befestigte Flächen (Höfe, Privatstraßen, Wege, Terrassen, Parkplätze u. ä.)</b>						
Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	1,0	0,00 m <sup>2</sup>
Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt	275,40 m <sup>2</sup>	Garagenvorplatz, Wege	262,80 m <sup>2</sup>	Garagenvorplatz, Weg am Haus	0,7	183,96 m <sup>2</sup>
Flächen mit wassergebundenen Decken (Kieswege, sandgeschlämmte Schotterdecken u. ä.)	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,5	0,00 m <sup>2</sup>
sonstige Befestigungsarten	21,00 m <sup>2</sup>	Terrasse (gefliest)	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	1,0	0,00 m <sup>2</sup>
<b>3.3 Flächen mit Anschluss an Rückhalteanlagen mit Regenwassernutzung und Notüberlauf</b>						
Bebaute oder befestigte Flächen, welche an Rückhalteanlagen mit Regenwassernutzung (gem. Techn. Richtl. 2.6) angeschlossen sind und über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,00 m <sup>2</sup>	keine derartigen Flächen vorhanden	0,1	0,00 m <sup>2</sup>
<b>gebührenwirksame Gesamtfläche (gerundet)</b>						<b>489,00 m<sup>2</sup></b>
Auf der Grundlage des aktuellen Gebührensatzes von 1,.) 6 €/m <sup>2</sup> für die Niederschlagswasserentsorgung ergibt sich für dieses Musterbeispiel eine Niederschlagswassergebühr von <b>+* &amp;#x20AC ( € pro Jahr.</b>						

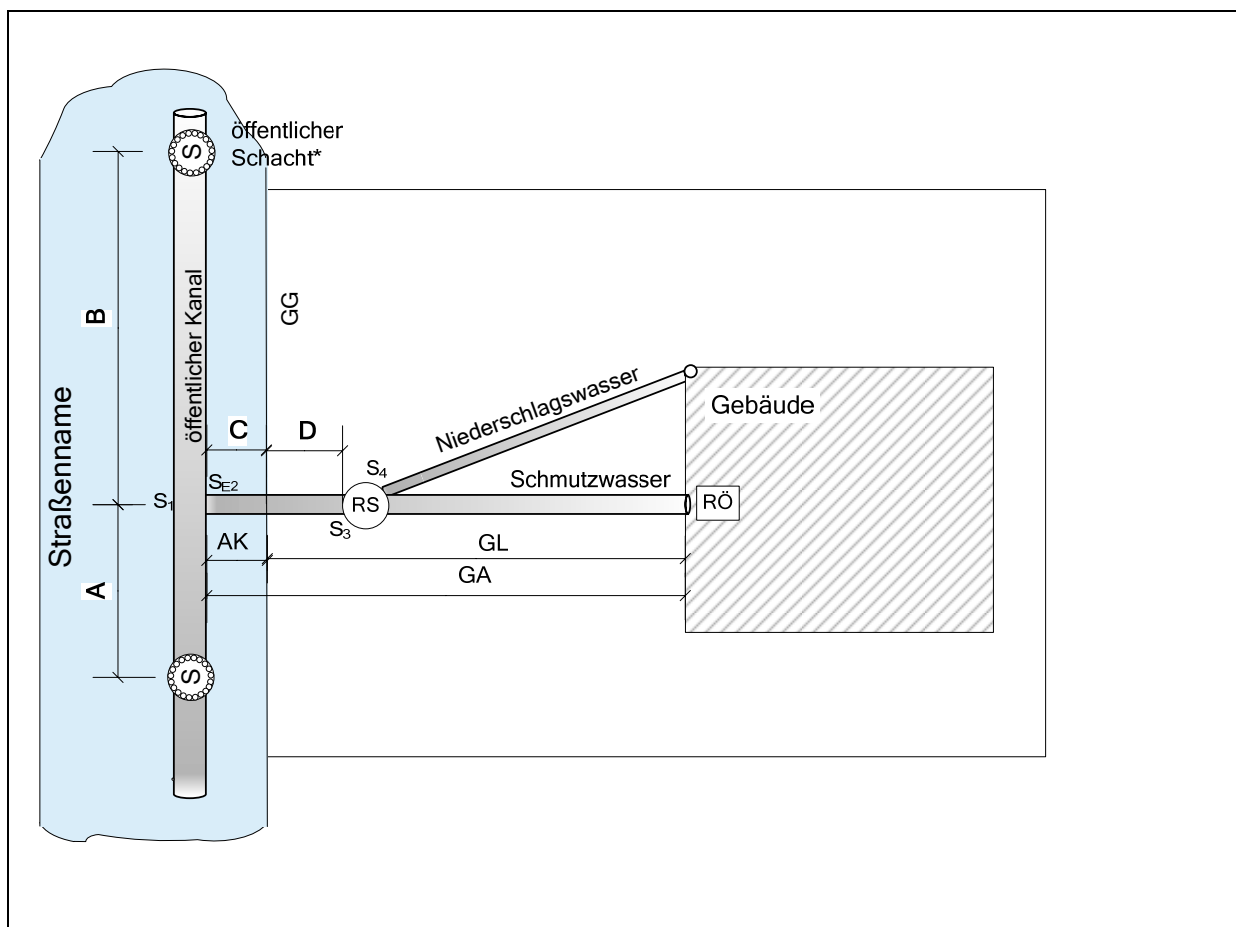
<b>Kunden-Service</b> Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7 Bürogebäude KRESS, Block C		Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44 Fax: (03 51) 8 22 31 54
<b>Öffnungszeiten</b> Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr Freitag 8.00 - 14.00 Uhr		Internet: <a href="http://www.stadtentwaesserung-dresden.de">www.stadtentwaesserung-dresden.de</a> E-Mail: <a href="mailto:service@stadtentwaesserung-dresden.de">service@stadtentwaesserung-dresden.de</a>



## Schema Grundstücksanschluss für die Darstellung im Lageplan

Erforderliche Maße und Angaben: (Beispiel Mischsystem)	<b>A/B</b>	Abstand von der geplanten Einbindestelle des Anschlusskanals an den Hauptkanal zum nächstgelegenen öffentlichen Schacht in m.
	<b>C</b>	Länge von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in m.
	<b>D</b>	Abstand von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionschacht bzw. Revisionsmöglichkeit im Grundstück in m.
	<b>S1...S4</b>	Höhenangaben in m ü. NN (z.B. S <sub>1</sub> – Sohlhöhe am öffentlichen Kanal, S <sub>E2</sub> – Einbindehöhe am öffentlichen Kanal)

Bitte Dimensionen zu AK, GL und RS sowie Gefälle des AK und der GL und Materialarten angeben.  
Werden mehrere Grundstücksanschlüsse geplant (z. B. bei Trennsystem), sind diese jeweils darzustellen.



Übernahme der Schachtbezeichnung aus dem Kanalbestandsplan der Stadtentwässerung Dresden

Legende (Begriffe entsprechend § 1 Entwässerungssatzung vom 15.12.2005)	GA	Grundstücksanschluss
	AK	Anschlusskanal
	GL	Grundstücksleitung
	RS/RÖ	Revisionschacht/Revisionsöffnung
	GG	Grundstücksgrenze

# Auszüge aus der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden

vom 15. Dezember 2005 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22.12.2005

## § 14 Anschlusskanäle

(1) Die Planung, Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung des Anschlusskanals obliegt dem Anschlusspflichtigen. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsöffnung nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten bieten.

(5) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(6) Die Abnahme des Anschlusskanals erfolgt durch die Stadt. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen.

(8) Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

## § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf

nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage des Revisions-schachtes wird von der Stadt festgelegt. Er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichem Umfang befugt, beim Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisions-schacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.